Drucksachen-Nr. 8/19 vom 16.7.2019

Vorlage der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen

zu Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung Nr. 7/2019 am 18.07.2019

Betr.: Beschlussfassung zu der Änderung der AVR.KW

Beschlussvorschlag: Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen beschließt die folgen-

den Änderungen der AVR.KW

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW

vom 18. Juli 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2019 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW – zuletzt geändert am 25. November 2018 (ABI. EKKW 2018 S. 389) werden wie folgt geändert:

§ 45 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Die Fristen nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für unabdingbare Ansprüche insbesondere nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

Artikel 2

Artikel 1 tritt am 18.07.2019 in Kraft.

Begründung:

Das Bundesarbeitsgericht hat am 18.9.2018 (9 AZR 162/18) entschieden, dass eine vom Arbeitgeber vorformulierte arbeitsvertragliche Verfallklausel, die ohne jede Einschränkung alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und damit auch den ab dem 1. Januar 2015 von § 1 MiLoG garantierten Mindestlohn erfasst, gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verstößt und jedenfalls dann – insgesamt unwirksam ist, wenn der Arbeitsvertrag nach dem 31. Dezember 2014 geschlossen wurde.

In § 45 Absatz 4 AVR.KW soll daher die Klarstellung aufgenommen werden, dass die Ausschlussfristen sich nicht auf solche unabdingbaren Ansprüche beziehen. Eine vergleichbare Regelung enthält § 61 Absatz 1 AVR.HN,